

Beschluss der 29. ordentlichen Mitgliederversammlung über die Satzungsänderung

Weltladen Peine e.V.

Stederdorfer Str. 5, 31224 Peine

Satzung

3. Änderung gemäß Beschluss der 29. Mitgliederversammlung vom 12.10.2021

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Weltladen Peine e.V.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Peine. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 3 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch entwicklungsbezogene Bildungsarbeit, kulturelle Veranstaltungen, Förderung gemeinnütziger, sozialintegrativer, genossenschaftlicher und ähnlicher Initiativen, Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Gruppen, die die oben genannten Ziele unterstützen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Vergütungen, Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(3) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Aufwandsentschädigung festsetzen.

(4) Soweit für Aufwendungen steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 zustimmen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Einspruch des Betroffenen oder eines Mitgliedes gegen die Vorstandsentscheidung beschließt die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austrittserklärung,

b) Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung wegen eines vereinschädigenden Verhaltens (Absatz 5) oder im Falle eines Beitragsrückstandes durch Vorstandsbeschluss (Absatz 6) oder

c) Tod.

(4) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist jeweils zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Der in Absatz 3 erwähnte Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Kommunikation im Verein inklusive der Einladungen kann per E-Mail erfolgen.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre Anschrift und E-Mail-Adresse sowie deren Änderungen mitzuteilen.

(10) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Austritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Der Vorstand kann Näheres durch eine Datenschutzordnung bestimmen.

§ 7 Beitrag und Spenden

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Verein nimmt zur Finanzierung seiner Arbeit Spenden und sonstige Zuwendungen entgegen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Weltladen Peine e.V. ist die Mitgliederversammlung.

Deren Aufgaben sind:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3.
- b. Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstands.
- c. Abnahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
- d. Wahl von ein oder zwei Kassenprüfern.
- e. Satzungsänderungen.
- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern.
- g. Festsetzung der Beitragshöhe.
- h. Festsetzung der Vergütung (§ 5 Absatz 1) und der pauschalen Aufwandsentschädigung (§ 5 Absatz 3) für die Vorstandsmitglieder und für die vom Vorstand beauftragten Bildungsbeauftragten
- i. Auflösung des Weltladen Peine e.V. gemäß § 13.

(2) Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:

- a. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- b. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen per E-Mail oder Brief unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen worden ist und mindestens 20 % der Mitglieder teilnehmen. Sollte die Versammlung wegen Nichterreichung der Mindestbeteiligung nicht beschlussfähig sein, wird innerhalb von vier Wochen erneut mit einer Frist von 14 Tagen zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, die ohne eine Mindestteilnehmerzahl beschlussfähig ist.
- c. Beschlüsse werden, falls nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- d. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand per E-Mail oder Brief Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von den

Mitgliedern an den Verein zurückgesandt werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben.

e. Auf Antrag von 20% der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

f. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

g. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

§ 10 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins gehören an:

a. Vorsitzende/r und bis zu vier weitere Mitglieder:

b. stellvertretende/r Vorsitzende/r

c. Schatzmeister/in

d. bis zu zwei Beisitzende im erweiterten Vorstand

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand und Vertretung) sind die/der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der/die Vorsitzende kann den Verein allein vertreten, wenn weder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r noch ein/e Schatzmeister/in gewählt wurden.

(3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte. Jeder Mitgliederversammlung hat er über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzugeben.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Vereinsmitglied das verlangt.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, berufen die verbleibenden Vorstände aus ihrem Kreis ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(7) Eine Abwahl kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn dazu unter Angabe dieses TOP fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde.

§ 11 Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden – bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden – mit einer Frist von einer Woche einberufen. Eine Vorstandssitzung kann ohne Rücksicht auf Formen und Fristen einberufen werden, wenn alle Mitglieder zustimmen.

(2) Mit der Einberufung des Vorstandes wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen oder an der Beschlussfassung mitwirken.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

(6) Eine Beschlussfassung ist auch per E-Mail, per Messengerdienst oder fernmündlich möglich, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Fernmündlich gefasste Beschlüsse müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich oder per E-Mail bestätigt werden.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(3) Für die Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung

(1) Eine Auflösung des Weltladen Peine e.V. bedarf der 2/3 Mehrheit aller auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, zu der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes fristgerecht eingeladen wurde.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Hilfswerk „Brot für die Welt“, das es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 der Vereinssatzung zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beiträge

Mitglieder mit eigenem Einkommen mindestens 30 € jährlich

Mitglieder ohne eigenes Einkommen mindestens 18 € jährlich

Schülerinnen und Schüler mindestens 6 € jährlich

Juristische Personen mindestens 30 € jährlich

Der/die Partner/in eines Vereinsmitgliedes kann zum um 50% ermäßigten Jahresbeitrag Vollmitglied werden.

Die genannten Beiträge sind Mindestbeiträge. Die Mitglieder werden gebeten, sich möglichst höher einzustufen.

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Verein Weltladen Peine e.V.

Ich habe die Satzung zur Kenntnis genommen.

Ich ermächtige den Verein, meinen Beitrag von _____ € / Jahr von meinem

Konto bei der _____

IBAN _____

BIC _____ abzubuchen.

Ich überweise meinen Beitrag von _____ € auf das Vereinskonto

bei der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine IBAN DE33 2595 0130 0083 2095 10

BIC NOLADE21HIK

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Ort/Datum Unterschrift (Bei Minderjährigen Unterschrift

Erziehungsberechtigter